

Handlungsleitfaden für das Programm Vereinsgutscheine für Erstklässlerinnen und Erstklässler 2025/26

Allgemeine Informationen

Wo werden die Gutscheine ausgegeben?

- Die Gutscheine werden zur Einschulung der Erstklässlerinnen und Erstklässler des Schuljahres 2025/26 über die Schulen ausgegeben.

Wer kann mitmachen?

- Teilnahmeberechtigt sind Erstklässlerinnen und Erstklässler aller Grund- und Förderschulen des Schuljahres 2025/26 des Landes Sachsen-Anhalt.

Was wird gefördert?

- Bezuschusst wird der Jahresbeitrag einer Vereinsmitgliedschaft für alle Erstklässlerinnen und Erstklässler in Sachsen-Anhalt des Schuljahres 2025/26 einmalig mit 50 Euro pro Kind. Aufnahmegebühren und Kosten für abgeschlossene Kurs (z. B: 10-Wochen-Kurs) sind nicht förderfähig.
- Voraussetzung ist das Vorliegen eines unterschriebenen Mitgliedsantrages (spät. Datum der Unterzeichnung 31.3.26)

Wie lange ist der Gutschein gültig?

- Der Gutschein kann bis zum 28.02.2026 bei einem Mitgliedsverein des Landessportbundes (LSB) abgegeben werden.
- Die Vereine haben bis zum 31.03.2026 die Möglichkeit zur Dateneingabe auf der Förderplattform (www.lsb-sachsen-anhalt.de/vereinsgutscheine).

Wie sind die Abläufe zur Einlösung?

- Familien suchen ein Vereinsangebot für ihr Kind. Bei Gefallen wird eine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des LSB Sachsen-Anhalt e.V. abgeschlossen.
- Der Gutschein kann auch auf bereits bestehende Mitgliedschaften angerechnet werden.
- Der Gutschein wird frühzeitig beim Verein abgegeben und durch diesen auf der Förderplattform eingelöst.
- Der Verein verrechnet den Gutscheinwert zugunsten des Mitgliedes mit der Mitgliedsgebühr entweder per Rückerstattung in Höhe des Gutscheinwerts (welche als gemeinnützigkeitsrechtlich unschädliche Erstattung einer Beitragsüberzahlung zu behandeln ist) oder per Reduzierung der nächst anstehenden Beitragsbuchung.
- Nach erfolgreicher Prüfung der Gutscheindaten durch den LSB und erfolgreichem Mittelabruf beim Ministerium für Inneres und Sport leitet der LSB die Gelder an den Verein auf das in der Mitgliederdatenbank hinterlegte Konto weiter.

Hinweis: Es besteht für Familien kein Rechtsanspruch auf Erstattung des Vereinsbetrages. Vereine sind nicht zur Teilnahme am Programm und Annahme der Gutscheine verpflichtet.

Informationen für Vereine

Wo und wie kann der Verein die eingereichten Gutscheine abrechnen?

- Die Einlösung der Gutscheine ist auf der Programmseite unter www.lsb-sachsen-anhalt.de/vereinsgutscheine vorzunehmen. Neben der Auswahl vorgegebener Daten (Verein und Schule), sind die Daten des Kindes und die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages (12 Monate) einzugeben. Zudem ist die Teilnahmeerklärung verpflichtend zu bestätigen.
- Gutscheine, die bis Oktober 2025 im Verein abgegeben werden, sind bis 16.11.25 einzulösen.
- Gutscheine die zwischen November 2025 und 28.02.2026 im Verein abgegeben werden, sind bis 31.03.2026 einzulösen.

Was passiert, wenn ein Kind bereits den Gutschein „Bildung und Teilhabe“ (BuT) o. Ä. erhält?

- Der Vereinsgutschein und der BuT (oder andere Unterstützungsmaßnahmen) werden gleichermaßen angerechnet. Sollte nach Anrechnung des BuT noch ein Restbetrag des Mitgliedsbeitrages bestehen, kann dieser über den Vereinsgutschein gedeckt werden.

Was passiert, wenn der Mitgliedsbeitrag für das Kind im Kalenderjahr geringer ist als 50 Euro?

- Im diesem Falle wird der Gutscheinwert auf den Mitgliedsbeitrag des Folgejahres angerechnet.

Wer bearbeitet die durch unseren Verein eingereichten Gutscheine?

- Der Landessportbund wurde durch das Ministerium für Inneres und Sport mit der Durchführung des Förderprogramms beauftragt. Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des LSB (www.lsb-sachsen-anhalt.de/vereinsgutscheine) zur Verfügung.

Was muss nach der Antragsstellung beachtet werden?

- Der LSB ist verpflichtet, Plausibilitätsprüfungen und Stichprobenprüfung vorzunehmen. In diesem Falle kann es zu Rückfragen an den Verein kommen u.a. mit Bitte um Zusendung von Nachweisdokumenten der Mitgliedschaft.
- Alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Programm (Gutschein im Original, Mitgliedsanträge, Buchungsnachweise, Beitragsordnung des Kalenderjahres etc.) sind für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Bestimmungen (z. B. Steuerrecht) ergeben, werden hiervon nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Wie sieht der Verwendungsnachweis aus?

- Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Es werden stichprobenhaft Prüfungen der eingereichten Anträge durchgeführt.

Wann erhält der Verein die Fördergelder der eingereichten Gutscheine?

- Vor Auszahlung der Fördermittel müssen die Daten durch den LSB geprüft und die Fördermittel beim Ministerium für Inneres und Sport abgerufen werden. Aufgrund der langen Laufzeit des Programmjahres wird es hierfür mehrere Daten (z. B: 30.11, monatsweise oder quartalsweise je nach Aufkommen der eingereichten Gutscheine). Der späteste Mittelabruf erfolgt bis 30.04.2026, die späteste Auszahlung demzufolge bis 31.05.2026. Bei Rückfragen und Stichprobenprüfungen bzw. Tiefenprüfungen kann sich die Auszahlung verzögern.

Was passiert im Falle einer vorfristigen Kündigung?

- Eine vorfristige Kündigung geht nicht zu Lasten des Vereines. In diesem Falle verbleibt der Restbetrag des Gutscheines beim Verein.

Ist eine Teil-Inanspruchnahme des Gutscheines möglich?

- Nein, es wird ausschließlich der Komplettbetrag von 50 Euro pro Mitglied bzw. Gutschein ausgezahlt.

Informationen für Familien

Wie kann der Gutschein eingelöst werden?

- Die Formularfelder des Gutscheins müssen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und im Falle einer Neumitgliedschaft mit der Beantragung zur Mitgliedschaft beim ausgewählten Sportverein abgegeben werden
- Der Gutschein kann auch auf bereits bestehende Mitgliedschaften angewendet werden. Die Abgabe des Gutscheins empfiehlt sich zeitnah nach Erhalt.
- Der Gutscheinwert wird durch den Sportverein vom Mitgliedsbeitrag abgezogen. Eine direkte (Bar)Auszahlung des Gutscheins oder von Restbeträgen ist nicht möglich.
- Der Gutschein hat eine Gültigkeit bis zum 28.02.2026. Gutscheine, die zu einem späteren Zeitpunkt beim Verein eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.
- Sollten im laufenden Kalenderjahr die zu Verfügung stehenden 50 Euro nicht ausgeschöpft werden, wird der Restbetrag auch für den Mitgliedbeitrag des Folgejahres angerechnet.

Wo kann der Gutschein eingelöst werden?

- Bei allen Mitgliedsvereinen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.
- Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei ihrem ausgewählten Sportverein, ob dieser am Programm teilnimmt und die Gutscheine annimmt. Vereine sind nicht zur Programmteilnahme verpflichtet.

Dürfen wir als Familie die Daten unseres Kindes selbstständig auf der Förderplattform eingeben?

- Nein, die Eingabe der Daten obliegt ausschließlich den Sportvereinen.

Wie finde ich einen passenden Sportverein für mein Kind?

- Sie haben die Möglichkeit über die [Vereinssuche des LSB Sachsen-Anhalt](#) oder die [Bewegungslandkarte des DOSB](#) einen passenden Verein zu finden.
- Unterstützen können zudem die zuständigen [Kreis- und Stadtsportbünde](#).

Unser Kind erhält bereits eine Unterstützung über den Gutschein „Bildung und Teilhabe“ (BuT). Können wir den Vereinsgutschein trotzdem einlösen?

- Der Vereinsgutschein und der BuT können gleichermaßen angerechnet werden. Sollte nach Anrechnung des BuT auf den monatlichen Mitgliedsbeitrag noch ein Restbetrag bestehen, kann dieser über den Vereinsgutschein gedeckt werden.

Mein Kind war im laufenden Kalenderjahr Mitglied in einem Sportverein. Die Mitgliedschaft ist mittlerweile beendet. Kann ich den Gutschein für die Mitgliedsbeiträge dieses Zeitraumes anrechnen lassen?

- Nein, die Einlösung des Gutscheines ist nur bei einer fortbestehenden Mitgliedschaft möglich.

Mein Kind möchte keinen Sport treiben. Kann der Gutschein an ein Geschwisterkind übertragen werden?

- Nein, eine Übertragung des Gutscheines ist nicht möglich. Jede Erstklässlerin und jeder Erstklässler kann nur einen Gutschein über das Programm einlösen.

Was ist zu tun, wenn der Gutschein verloren gegangen ist?

- Ersatzgutscheine können schriftlich beim LSB beantragt werden. Senden Sie hierzu eine Mail an v.walther@lsb-sachsen-anhalt.de unter Nennung von Name, Vorname, Geburtsdatum und Schule des Kindes, Angabe des Verlustgrundes sowie Angabe ihrer Privatanschrift.